Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Anforderungen an Rechnungen für Leistungen die gegenüber öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen erbracht werden

Alle Rechnungen (elektronische Rechnungen und Papierrechnungen) an öffentliche Auftraggeber im Land Bremen müssen im Adressfeld eine Leitweg-ID aufführen. Die LeitwegID wird Ihnen auf entsprechende Anfrage vom öffentlichen Auftraggeber benannt. Ohne die Leitweg-ID sind weder eine Bearbeitung der Rechnung noch Zahlungsanweisung des Rechnungsbetrages möglich.

Rechnungsempfänger:	Erlebnis Bremerhaven GmbH
Leitweg-ID:	04012000-009-49
zERIKA E-Mail:	erlebnis-bremerhaven@zerika.bremerhaven.de
zERIKA DE-Mail	erlebnis-bremerhaven@zerika.bremen.de-mail.de
Peppol Participant-ID:	0204:04012000-009-49
Ggf. Form/Adresse für rechnungsbegründende Unterlagen	

Ab dem 27. November 2020 werden von öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen, ab einem Auftragswert von 1.000 Euro netto (§§ 3 Abs. 4 Nr. 1 E-Rechnungs-VO), grundsätzlich ausschließlich elektronische Rechnungen akzeptiert (§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2 E-RechnungsVO, § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen). Ausnahmen bestehen bei Bar- oder Sofortzahlungen (§ 1 Abs. 3 E-Rechnungs-VO), für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 E-Rechnungs-VO), in Einzelfällen für rechnungsbegründende Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 E-Rechnungs-VO) z.B. Unterlagen, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht für einen elektronischen Transport über die zur Verfügung stehenden Transportkanäle geeignet sind oder im Falle einer nachgewiesenen Härtefallregelung (§ 3 Abs. 6 E-Rechnungs-VO).

Elektronische Rechnungen sind als strukturierter Datensatz im Standard XRechnung (Europäische Norm EN 16931) vom 10. Oktober 2017 (BAnz AT 10. Oktober 2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 E-Rechnungs-VO) zu übermitteln. Eine PDFDatei ist keine elektronische Rechnung in diesem Sinne!

Eine elektronische Rechnung wird automationsunterstützt abgelehnt und kann nicht bearbeitet werden, wenn sie formale Fehler, insbesondere Abweichungen von dem Datenaustauschstandard XRechnung, enthält (§ 4 Abs. 4 Satz 1 E-Rechnungs-VO). Das Datenvolumen einer Rechnung ist auf 20 MB begrenzt. So weit aufgrund der oben genannten Ausnahmeregelung in Einzelfällen rechnungsbegründende Unterlagen nicht in die XRechnung eingebettet sein müssen, können sie in der oben genannten Form an die oben genannte Adresse (s. Tabelle) übermittelt werden.

Der Standard XRechnung formalisiert ausschließlich das Rechnungsformat (Format, Datenstruktur und Semantik), der Erstellungs- und Übermittlungsweg der Rechnung wird durch den Standard XRechnung nicht vorgegeben. Mögliche Übertragungswege sind die PEPPOL-Schnittstelle, E-Mail, De-Mail, Webupload und Weberfassung. Für die Übertragung via E-Mail, Weberfassung und Webupload ist die Registrierung eines Servicekontos unter https://www.e-rechnung.bremen.de/senden-1459 erforderlich.

Der Auftragnehmer ist steuerrechtlich und vertraglich verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Die E-Rechnungs-VO konkretisiert diese Verpflichtung dahingehend, dass grundsätzlich ausschließlich elektronische Rechnungen akzeptiert werden. Dem öffentlichen Auftraggeber steht, solange ihm eine elektronische Rechnung nicht übermittelt wurde, gegen die Bezahlung des Kaufpreises ein Zurückbehaltungsrecht zu (§ 273 Absatz 1 BGB).